

50 € Taschengeld der Großmutter bleiben im Rahmen des ALG II anrechnungsfrei

Anfang 2018 entschied ein Sozialgericht folgenden Fall: Ein 24-jähriger Kläger erzielte ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Da es zum Leben nicht reichte, bewilligte ihm das Jobcenter aufstockende Grundsicherung und berücksichtigte dabei alle Einnahmen, auch die durch seine Großmutter. Denn diese überwies ihm monatlich 50 €. Gedacht war es für Bewerbungskosten. Der Kläger war damit nicht einverstanden und wehrte sich gegen die Anrechnung des Jobcenters – mit Erfolg.

Grundsätzlich sind zwar alle Einnahmen auf die Grundsicherung anzurechnen. Eine Ausnahme besteht aber, soweit ihre Berücksichtigung für den Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder seine Lage nicht so günstig beeinflussen würde, dass daneben Leistungen nicht gerechtfertigt wären. In diesem Fall war die An-

rechnung durch das Jobcenter grob unbillig gewesen. Das Taschengeld der Großmutter war dazu gedacht, die Bewerbungskosten des Klägers zu finanzieren und nicht seinen Lebensunterhalt. Eine Anrechnung hätte – nach Ansicht des Gerichtes – schließlich zur Folge gehabt, dass die Bemühungen des Klägers, „auf eigene Füße“ zu kommen, beeinträchtigt gewesen wären. Zudem war die Großmutter zu diesen Zahlungen weder rechtlich verpflichtet noch entsprach es einer sittlichen Pflicht, an ihren Enkel etwas zu zahlen. Somit durfte der Kläger die monatlichen 50 € behalten und für künftige Bewerbungsschreiben nutzen.

Für die Pflegekosten kann das Haus des Ehemannes eingesetzt werden

Im November dieses Jahres musste ein Oberverwaltungsgericht über einen



Rechtsanwältin Stefanie Lange von der Kanzlei Lange & Seifert

Antrag von Pflegegeld entscheiden. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass für die Betreuung einer Bewohnerin eines stationären Pflegeheims kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn deren Ehemann Alleineigentümer eines Hauses ist, aus dessen Verwertung die Investitionskosten gedeckt werden könnten. Dies gilt auch, wenn die Ehefrau, welche im Heim lebt, nicht über das Haus verfügen

darf und ihr Ehemann sich weigert, den Wert des Hauses zur Deckung der Kosten ihrer Pflege einzusetzen.

Nach Auffassung des Gerichtes wird Pflegegeld nur gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehepartners zur Finanzierung der Investitionskosten ganz oder teilweise nicht

ausreicht. Die Heimbewohnerin hatte zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht von ihrem Ehemann getrennt gelebt. Somit ist das Vermögen des Ehemannes zu berücksichtigen gewesen. Das Haus des Ehemannes stellte in diesem Fall ein verwertbares Vermögen dar, welches der Bewilligung von Pflegegeld entgegenstand. Daran änderte auch nichts, dass sich das Haus im Alleineigentum ihres Ehemannes befand und die Heimbewohnerin darüber nicht verfügen durfte. Das Haus ist auch nicht deshalb unverwertbares Vermögen, weil der Ehegatte sich weigerte, es zur Deckung der Kosten der Pflege seiner Ehefrau einzusetzen. Für den Ehemann stellt die Verwertung auch keine unzumutbare Härte dar.

Haben Sie Fragen zu den aufgeworfenen oder anderen Themen? Wir beraten Sie gern!